

# Rechte und Pflichten von Jagdgenossenschaften

Erläuterung wichtiger Zusammenhänge und Darstellung der bestehenden Mitwirkungsrechte der Jagdgenossenschaften

# Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Das Jagdrecht ist gemäß

§ 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

- an Grund u. Boden gebunden
- Jagdrecht nur in Jagdbezirken ausüben

Der Grundeigentümer ist Inhaber des Jagdrechts, darf es aber (außer in Eigenjagdbezirken) nicht selbst ausüben (§ 3 Abs.3 BJagdG).

# Inhalt des Jagdrechts § 1 BJagdG

## Abs.1: Das Jagdrecht

ist die ausschließliche Befugnis, Wild zu hegen, zu jagen, sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Es ist Ausfluss des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts.

## Abs. 2: Definition des Hegezieles

- Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes:
- Vermeidung von Beeinträchtigungen (insbesondere Wildschäden) einer ordnungsgemäßen land- forst- und fischereilichen Nutzung

## Inhalt des Jagdrechts § 1 BJagdG

Abs. 3:

### Weidgerechtigkeit

Dies sind (überwiegend) ungeschriebene Regeln der Fairness gegenüber dem Wild, aber auch gegenüber dem Mitjäger

Aus diesen Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit hat der Gesetzgeber u. a. im §19 BJagdG u. § 26 BbgJagdG die sachlichen Verbote abgeleitet.

## Inhalt des Jagdrechts § 1 BJagdG

### Abs.4: Definition Jagdausübung

Das Jagdausübungsrecht ist die Befugnis, in einem Jagdbezirk das Jagdrecht tatsächlich auszuüben.

Es umfasst 4 Einzelhandlungen:

Aufsuchen - Nachstellen - Erlegen - Fangen von Wild

Zur Ausübung der Jagd ist allein der JAB/RIInh oder ein von ihm Beauftragter Jäger befugt.

## Inhalt des Jagdrechts § 1 BJagdG

### Abs. 5: Aneignung

Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

### Abs. 6: Das Jagdrecht

unterliegt den Beschränkungen des BJagdG'es und der in dessen Rahmen erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

## Das Jagdausübungsrecht

ist die Befugnis, in einem Jagdbezirk das Jagdrecht tatsächlich auszuüben. Es ist

- an einen Jagdbezirk gebunden
- es steht dem Jagdbezirksinhaber (also in Ihrem Fall der Jagdgenossenschaft) zu

Jagdausübungsberechtigt

in gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind also:

- Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen selbst oder durch angestellte Jäger )

oder nach

Verpachtung (stellt den Normalfall dar) der bzw. die Pächter

# Jagdbezirke

Es gibt zwei Arten von Jagdbezirken

1. Eigenjagdbezirke

und

2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke



## Entstehung von Jagdbezirken

### Definition gemeinschaftliche Jagdbezirke:

Alle Grundflächen einer Gemeinde (einschließlich der befriedeten Bezirke), die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhang stehen bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die bundesrechtlich vorgegebene Mindestgröße beträgt 150 ha.

In Brandenburg: 500 ha

## Entstehung von Jagdbezirken

Jagdbezirke entstehen Kraft Gesetzes. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zu beachten:

Der § 5 Abs. 2 BJagdG enthält insgesamt drei Regelungen:

Wege, Wasserläufe, sowie Dämme, Uferstreifen und vergleichbar lang gestreckte Feld-, Wald- u. Wiesengrundstücke (ohne höheren Wert )

- stellen keinen Zusammenhang zwischen den getrennt liegenden Grundstücken her,
- unterbrechen nicht den Zusammenhang zwischen Grundstücken,
- bilden für sich allein keinen JB

## Mindestgrößen für Jagdbezirke im Land Brandenburg

Eigenjagdbezirke (EJB) = § 7 BbgJagdG i. V. m. § 7 BJagdG mind. 150 ha (Ausnahmen bis auf 75 ha möglich).

Gemeinschaftliche Jagdbezirke (gJB) = § 9 BbgJagdG i. V. m. § 8 BJagdG mind. 500 ha, auf Antrag der Grundeigentümer Herabsetzung bis auf 150 ha möglich

## Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Mindestgröße bei gJB'en (§ 9 Abs. 1; 2 BbgJagdG)

### 1. Fall (250 ha):

Antrag von mehr als der Hälfte der betroffenen Grundeigentümer, die über die Mehrheit der betroffenen Grundflächen verfügen müssen; wesentliche Belange der Hege und Jagd dürfen nicht entgegenstehen.

### 2. Fall (150 ha):

Gebiet muss von einem oder mehreren Jagdbezirken umschlossen sein oder geteilt werden; sonstige Voraussetzungen wie bei Fall 1.

## Befriedete Bezirke (§ 6 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgJagdG)

### **Befriedete Bezirke sind:**

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
- Friedhöfe,
- Wildgehege,
- Öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen,
- Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen,
- Golfplätze,
- vollständig eingefriedete Betriebsgelände,
- Häfen,
- militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen – und Standortübungsplätzen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Umfriedung begrenzt sind und
- ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze.

## Befriedete Bezirke (§ 6 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgJagdG)

Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechselln von Wild (mit Ausnahme von Federwild, Wildkaninchen und Raubwild) dauernd abgeschlossen und deren Eingänge abgesperrt werden können, für befriedet erklären (§5 Abs. 2 BbgJagdG).

## Befriedete Bezirke (§ 6 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgJagdG)

Die untere Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Also nicht die für das betreffende Gebiet zuständige Ordnungsbehörde!

## Teilung von Jagdbezirken

Es gibt zwei Möglichkeiten:

### 1. Durch (echte)Teilung des Jagdbezirkes

in mehrere kleinere (selbständige) Jagdbezirke, die jeder für sich die Mindestgröße von 500 ha haben müssen (§ 9 Abs. 5 BbgJagdG). Dabei dürfen wesentliche Belange der Hege und der Jagd nicht entgegenstehen.

Die Jagdgenossenschaft löst sich auf und es wird für jeden neu entstehenden Jagdbezirk eine Jagdgenossenschaft gebildet.



## Teilung von Jagdbezirken

### 2. Durch Verpachtung in Teilen (Jagdbögen)

Der Jagdbezirk bleibt bestehen, die Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, es wird an verschiedene Pächter verpachtet - mit eigenständigem Pachtvertrag u. unterschiedlichen Bedingungen (Hochwild- o. Niederwildrevier, Pachtzins).

Voraussetzungen für diese Form der Teilung ist gemäß § 13 Absatz 3 BbgJagdG, dass jeder Teil eine bejagbare Fläche von mindestens 250 ha aufweist.

## Erlöschen von Jagdbezirken

Werden von einem Jagdbezirk Flächen veräußert und verliert der Jagdbezirk dadurch seine Mindestgröße erlöscht er. Bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken tritt diese Folge z. B. ein, wenn durch Kauf ein Eigenjagdbezirk entsteht oder Flächen an einen bereits bestehenden Eigenjagdbezirk abgegeben werden müssen. Mit dem Erlöschen eines Eigenjagdbezirkes wird der bisherige Eigenjagdbesitzer Mitglied der Jagdgenossenschaft, da seine Flächen Bestandteil desselben geworden sind. Geht ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk unter, so geht auch die Jagdgenossenschaft unter. Der Untergang von Jagdbezirken hat keinen Einfluss auf bestehende Jagdpachtverträge.

## Abrundung von Jagdbezirken

Benachbarte Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege (= Hege) und der Jagdausübung notwendig ist (§ 5 Abs.1 BJG i. V. m. § 2 BbgJagdG). Dies bedeutet, dass bloße Zweckmäßigkeit allein oder auch der gemeinsame Wille der Beteiligten nicht ausreicht. Eine Abrundung ist auf Dauer angelegt; Sie kann nur rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Abrundung geführt haben, entfallen sind. Die Grundeigentümer der betroffenen Flächen werden Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft, zu deren gemeinschaftlichem Jagdbezirk ihre Flächen zugeordnet wurden.

## Abrundung von Jagdbezirken

### **Wichtig:**

Durch Abrundung darf die Mindestgröße der beteiligten Jagdbezirke nicht unterschritten werden!

Es ist auch nicht möglich / zulässig, einen Jagdbezirk durch Abrundung erst entstehen zu lassen.

## Alternative zur Abrundung

bietet der § 13 Abs. 1 BbgJagdG an:

Die Verpachtung eines Teils von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße an den Jagdausübungsberechtigten eines benachbarten Jagdbezirkes, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient. Hier reicht also der Wille der Beteiligten und bloße Zweckmäßigkeit aus. Ein nach dieser Vorschrift abgeschlossener Vertrag gilt nur für die Dauer, für die der betreffende Jagdausübungsberechtigte seinen eigentlichen Jagdpachtvertrag abgeschlossen hat. Die Eigentümer der zusätzlich verpachteten Flächen bleiben Mitglied ihrer Jagdgenossenschaft. Diese Variante sollte immer zuerst geprüft werden, da sie problemloser umzusetzen und nicht mit zusätzlichen Kosten (Verwaltungsgebühr) verbunden ist.

## Jagdgenossenschaft

Sie entsteht und geht Kraft Gesetzes unter mit dem dazugehörigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Sie teilt untrennbar dessen Schicksal.

Sie ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der UJB, verwaltet aber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Aufgaben selbstständig.

## Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

Mitglied ist jeder Eigentümer von bejagbarer Fläche, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört; Eigentümer von Flächen auf denen die Jagd ruht gehören der Jagdgenossenschaft nicht an (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG). Diese Eigentümer erhalten daher auch keinen Anteil von der Jagdpacht, der Pächter muss für diese Flächen weder Pacht noch Wildschadenersatz zahlen.

## Jagdgenossenschaft

Die Mitgliedschaft entsteht automatisch mit dem Eigentumserwerb, sie erlischt auch automatisch bei Eigentumsverlust,

Ein - u. Austritt ist nicht nötig und auch nicht möglich, ebenso wenig ein Ausschluss.



## Organe der Jagdgenossenschaft

### Die Jagdgenossenschaftsversammlung

beschließt die Satzung u. deren Änderungen, hat ein Jagdkataster zu führen, erteilt den Zuschlag bei der Verpachtung, fasst Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 10 BJagdG). Sie ist i. d. R. beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde (Art und Frist).

### Der Jagdvorstand

vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich u. -außergerichtlich, er führt die Geschäfte. Die (Mindest-)Zusammensetzung des Jagdvorstandes regelt § 10 BbgJagdG.

## Beschlüsse

Beschlüsse der JG bedürfen der Mehrheit der anwesenden u. vertretenden JG, sowie zusätzlich der Mehrheit der durch sie vertretenden Fläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG).

Auch für die Wahlen gelten diese Bestimmungen.

## Stimmberechtigung

Jeder anwesende und vertretene Jagdgenosse

### **Ausnahme:**

Ein Jagdgenosse ist von der Mitwirkung an Beschlüssen ausgeschlossen, wenn ein Beschluss sich auf ein Rechtsgeschäft (z. B. Pachtbewerber) oder auf die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm bezieht (Interessenkollision). Er darf sich auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder selbst einen anderen vertreten.

## Jagdkataster

Aus dem Jagdkataster soll der jeweilige Mitgliederstand der Jagdgenossenschaft ersichtlich sein. Das Jagdkataster soll Aufschluss geben, welche Grundstücke zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und wie sich die gesamte Jagdfläche auf die einzelnen Jagdgenossen verteilt. Es ist die wichtigste Unterlage für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft.

## Jagdkataster

Die Jagdgenossen haben zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Weist das Jagdkataster größere Mängel auf oder ist überhaupt kein Kataster vorhanden, so könnte für eine auf unsicheren Grundlagen beruhende Abstimmung, besonders, wenn keine klaren Mehrheiten vorliegen, die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse angezweifelt werden.

## Satzung

### § 10 BbgJagdG (2)

Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde. Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte Satzung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

# Satzung

## § 10 BbgJagdG (3)

Die Satzung muss insbesondere festlegen:

- Name und Sitz der Jagdgenossenschaft;
- das Gebiet der Jagdgenossenschaft;
- die Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können, wobei der Festsetzungsbeschluss und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen;
- unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung;
- die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstandes;
- die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

## Satzung

### § 10 BbgJagdG (4)

Hat eine Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung beschlossen, so setzt die untere Jagdbehörde die Satzung fest.



## Verpachtung

Bei der Verpachtung durch eine Jagdgenossenschaft sind aus rechtlicher Sicht folgende Punkte zu beachten (§ 11 BJagdG i. V. m. § 13 BbgJagdG):

- Die Jagdpachtfähigkeit des Bewerbers (gültiger Jahresjagdschein; einen solchen muss der Bewerber bereits vorher während dreier Jahre besessen haben),
- Nur natürliche Personen sind pachtfähig.
- Der Pachtvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden.
- Die Mindestpachtdauer beträgt: für Niederwildreviere 9 Jahre und für Hochwildreviere 12 Jahre. Diese Zeiten gelten nur bei Erstverpachtung, bei Verlängerung des Pachtvertrages können auch kürzere Zeiten vereinbart werden.

## Verpachtung

- Die Gesamtfläche (Höchstfläche), auf der einem Jagdpächter die Jagd zusteht darf 1000 ha nicht überschreiten.
- Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres (01. April bis 31. März) zusammenfallen
- Pächterhöchstzahl gemäß § 14 BbgJagdG beträgt: bis 250 ha 2 Personen; für jeden weiteren Pächter müssen mindestens jeweils 75 ha zur Verfügung stehen (nur bejagbare Fläche zählt).

## Verpachtung

Der Jagdpachtvertrag ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Diese hat ein Beanstandungsrecht. Dies bedeutet, dass keine Genehmigung des Jagdpachtvertrages erfolgt. Die untere Jagdbehörde hat also nur bestimmte, feststehende Kriterien (Beanstandungsgründe) zu prüfen.

Beanstandungsgründe sind (§ 12 Abs. 1 BJagdG):

1. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestpachtdauer

2. Nach dem Inhalt des Pachtvertrages ist zu erwarten, dass die Vorschriften über die Hege (§ 1 Abs. 2 BJagdG) verletzt werden.

Nur diese zwei Sachverhalte hat die UJB zu prüfen!

## Verpachtung

Über die Art der Vergabe entscheidet die Jagdgenossenschaft (entweder bereits in der Satzung oder durch separaten Beschluss). Folgende Möglichkeiten kommen in Frage:

- Öffentliche Versteigerung
- Einholung schriftlicher Gebote
- Freihändige Vergabe
- Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages

## Unentgeltliche und entgeltliche Jagderlaubnis

In der Regel werden diese Jagderlaubnisse durch die Jagdausübungsberechtigten erteilt.

Im Jagdpachtvertrag kann die Anzahl der Jagderlaubnisse, die ausgegeben werden dürfen beschränkt werden.

## Notvorstände von Jagdgenossenschaften

Gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen, solange kein Jagdvorstand wirksam gewählt ist. Im § 10 Abs.7 BbgJagdG ist dies konkretisiert worden. So muss der hauptamtliche Bürgermeister oder bei amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor als Notvorstand fungieren. Wer in dessen Auftrag tätig wird (meist ist dies das Ordnungsamt) liegt in der Zuständigkeit desselben.

## Notvorstände von Jagdgenossenschaften

Der Notvorstand muss alle Aufgaben, die ansonsten dem Vorstand obliegen wahrnehmen. Er führt also lediglich die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung aus. Er kann allerdings Beschlüsse der Jagdgenossenschaft nicht ersetzen oder statt solcher Beschlüsse handeln. Dies ist ihm nur gestattet, wie es laut Satzung auch einem Jagdvorstand gestattet wäre. Das Ziel eines Notvorstandes muss es vielmehr sein, alles zu tun, damit möglichst bald ein funktionsfähiger Vorstand gewählt wird. Die Geschäftsführung für eine Jagdgenossenschaft durch einen Notvorstand soll also nur vorübergehend sein.

## Notvorstände von Jagdgenossenschaften

Von der Übernahme der Geschäfte als Notvorstand ist die zuständige untere Jagdbehörde zu unterrichten.

### **Wichtig:**

Die Kosten dieser vorübergehenden Geschäftsführung muss die Jagdgenossenschaft tragen.





Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und  
Aufmerksamkeit

